

Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung von Artikel 32, Absatz 1 und 2, der Staatsverfassung.

(Vom 2. April 1911.)

Artikel 32, Absatz 1 und 2, der Staatsverfassung erhält folgenden Wortlaut:

Der Kantonsrat wird in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimmt.

Die Zahl von 1800 Schweizerbürgern (schweizerische Wohnbevölkerung) berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrat; ein Bruchteil von über 900 Schweizerbürgern berechtigt zur Wahl eines weitem Mitgliedes. Für die Ausmittlung der Zahl der Schweizerbürger ist die eidgenössische Volkszählung maßgebend.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. April 1911,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	108,723
Eingegangene Stimmzettel . . .	86,634
Annehmende sind	59,948
Verwerfende sind	20,380
Ungültige Stimmen	139
Leere Stimmen	6,167

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 32, Absatz 1 und 2, der Staatsverfassung (Verminderung der Mitgliederzahl des Kantonsrates)“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. April 1911.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Billeter.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.